Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3673

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses (12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht

— Drucksache IV/2880 —

A. Bericht des Abgeordneten Seidl (München)

Die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht hat auf ihrer IX. Tagung am 24. Oktober 1960 den Entwurf eines Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht verabschiedet, der am 5. Oktober 1961 zur Zeichnung aufgelegt wurde. Das Übereinkommen ist bisher von 12 Staaten unterzeichnet worden und ist für Jugoslawien, Österreich, Großbritannien und Japan bereits in Kraft getreten. Es handelt sich um eine offene Konvention, der auch bei der IX. Haager Konferenz nicht vertretene Staaten beitreten können.

Das Übereinkommen dient dem Zweck, die besonders in neuerer Zeit wachsende Zahl der Fälle zu vermindern, in denen sich ein Testament nach Eintritt des Erbfalls auf Grund von Formmängeln als ungültig erweist, weil der Erblasser es nach den Formvorschriften einer Rechtsordnung errichtet hat, die infolge eines zwischenzeitlichen Wechsels seiner Staatsangehörigkeit oder seines Wohnsitzes zur Zeit des Erbfalls nach den Kollissionsnormen seines letzten Heimat- oder Wohnsitzstaates für ihn nicht mehr maßgebend war. Das Übereinkommen sucht die Lösung in einer Vereinheitlichung der Kollisionsnormen und bietet die Gewähr, daß ein Testament in den Vertragsstaaten als formgültig anerkannt wird, wenn es den Formvorschriften einer der dem Erblasser zur Wahl gestellten Rechtsordnungen entspricht. Zur Wahl stehen dem Erblasser alle Rechtsordnungen, zu denen er bestimmte persönliche oder sachliche Bindungen hatte. Diese Rechtsordnungen sind in Artikel 1 aufgezählt. Außer der am Ort der Testamentserrichtung geltenden Ortsform, die schon bisher in den meisten Rechtsordnungen anerkannt wird, soll künftig auch das durch die Staatsangehörigkeit, den Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers bestimmte Recht einem Testament Formgültigkeit verleihen können; jeder dieser drei Anknüpfungspunkte braucht nur im Zeitpunkt der Testamentserrichtung oder des Erbfalls vorhanden gewesen zu sein. Soweit die letztwillige Verfügung Grundvermögen betrifft, kann ihr auch das Recht des Ortes, an dem das Vermögen belegen ist, Formgültigkeit verleihen. Trotz der großen Zahl dieser Anknüpfungspunkte kann davon ausgegangen werden, daß die Regelung des Übereinkommens der gerichtlichen Praxis keine nennenswerten Schwierigkeiten bereiten wird, da sich in den allermeisten Nachlaßsachen die Anknüpfungspunkte überlagern und tatsächlich nur eine Rechtsordnung in Betracht kommt. Auch bei Fällen mit stärkeren internationalen Verflechtungen wird der Richter meist unschwer feststellen können, nach welcher der in Betracht kommenden Rechtsordnungen das Testament formgültig sein kann.

Das Übereinkommen gilt nach seinem Artikel 4 auch für gemeinschaftliche Testamente. Erbverträge, die nach dem Recht mehrerer Mitgliedstaaten der Haager Konferenz nicht zulässig sind und für die infolgedessen eine internationale Vereinbarung nicht möglich war, sind dagegen aus dem Anwen-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

dungsbereich des Übereinkommens ausgeschlossen. Da Erbverträge nach unserem Recht vor einem Richter oder einem Notar geschlossen werden müssen, ist sichergestellt, daß der Erblasser beim Abschluß eines Erbvertrages über die insoweit geltenden engeren Kollisionsnormen belehrt wird. Es besteht deshalb gegenwärtig keine Notwendigkeit, die Kollisionsnormen des EGBGB, die für die Form von Erbverträgen maßgebend sind, denen des Übereinkommens anzupassen.

In Artikel 5 des Übereinkommens werden einige Fragen, bei denen die Zugehörigkeit zur Form oder zur Sache bisher umstritten war, für den Bereich des Übereinkommens als zur Form gehörend erklärt. Dadurch wird die einheitliche Beurteilung dieser Fragen in den Vertragsstaaten sichergestellt. Zu den an das Alter anknüpfenden Verboten, die als zur Form gehörig erklärt werden, gehören auch die Vorschriften des § 2238 Abs. 3 und § 2247 Abs. 4 BGB, die die Testamentserrichtung durch Minderjährige betreffen.

Das Übereinkommen ist auf alle Erbfälle anzuwenden, die sich nach seinem Inkrafttreten ereignen. Es gilt also auch für Testamente, die vor dem Inkrafttreten errichtet worden sind. Wird ein nach bisherigem Recht formungültiges Testament durch das Inkrafttreten des Übereinkommens formgültig, so wird aber damit die Möglichkeit des Nachweises, daß der Erblasser die ursprünglich ungültige Verfügung nicht mehr aufrechterhalten wollte, nicht ausgeschlossen.

Das Übereinkommen setzt keinerlei Gegenseitigkeit voraus. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Kollissionsnormen des Übereinkommens in ihr innerstaatliches Recht einzuführen und sie auch dann anzuwenden, wenn das danach anzuwendende Recht das eines Nicht-Vertragsstaates ist. Die Anwendung des für maßgebend erklärten Rechts darf nur dann abgelehnt werden, wenn sie mit der öffentlichen Ordnung offensichtlich unvereinbar ist. Für bestimmte Fälle, die in manchen Unterzeichnerstaaten unter dem Gesichtspunkt des „ordre public" von Bedeutung sein könnten, sind in den Artikeln 9 bis 13 Vorbehalte zugelassen. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, von einem dieser Vorbehalte Gebrauch zu machen.

Auf Grund des als Entwurf vorliegenden Zustimmungsgesetzes, dessen Erstreckung auf das Land Berlin vorgesehen ist, kann die Ratifikationsurkunde bei der Depositarmacht hinterlegt und dadurch das Inkrafttreten des Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland herbeigeführt werden.

Bonn, den 25. Juni 1965

Seidl (München)
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2880 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 25. Juni 1965

Der Rechtsausschuß

Dr. Wilhelmi — Vorsitzender

Seidl (München) — Berichterstatter